

## Honorarfalle OP-Set:

### Berechnungsfähige Materialkosten eines OP-Sets im Zusammenhang mit einem OP-Zuschlag

Chirurgische Eingriffe, insbesondere die operative Entfernung von (Weisheits-)Zähnen bzw. implantatchirurgische Eingriffe, sind aus der heutigen Oralmedizin nicht mehr wegzudenken. Sie lindern nicht nur akute Beschwerden, sondern können Patienten auch wieder zu feststehendem Zahnersatz verhelfen.

Derartige Eingriffe erfordern nicht nur hohe Hygienestandards, sondern setzen einen enormen Einsatz von einmalig verwendbarem Verbrauchsmaterial voraus. Doch welche Materialien können im Zusammenhang mit einem OP-Zuschlag aus der GOZ oder GOÄ zusätzlich berechnet werden?



Grundlage der Berechnung allgemeiner Praxiskosten, wie z. B. Sprechstundenbedarf, bildet der § 4 Abs. 3 GOZ. Dieser regelt, dass alle Kosten bei der Erbringung einer zahnärztlichen Leistung aus der Gebührenordnung für Zahnärzte mit der Berechnung der Gebührennummer abgegolten sind.

In den Allgemeinen Bestimmungen der GOZ (z. B. GOZ Teil D = Chirurgische Leistungen) sind die zusätzlich berechnungsfähigen Materialkosten bestimmt. Weitere Hinweise geben die Bestimmungen der einzelnen Abrechnungsziffern (z. B. GOZ-Nrn. 0090/0100, 4110, 9090, etc.). Andere als zuvor genannte Berechnungsmöglichkeiten für Verbrauchsmaterialien sieht die GOZ nicht vor.

Eine korrekte Berechnung der Materialkosten setzt eine gute und vollständige Dokumentation nicht nur des Behandlungsablaufs, sondern auch der Verbrauchsmaterialien voraus. Nur so können Honorarverluste vermieden werden. OP-Protokolle mit entsprechenden Ankreuzfeldern können das Praxisteam hierbei aktiv unterstützen.

#### OP-Zuschläge nach der GOZ

GOZ-Nr.	Kurzbeschreibung	Punkte	EUR 1,0fach
0500	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten oder zu den Leistungen nach den Nummern 4090 oder 4130	400	22,50
0510	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten	750	42,18
0520	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, mit Punktzahlen von 800 bis 1199 Punkten	1300	73,11
0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten	2200	123,73

**OP-Zuschläge nach der GOÄ**

GOZ-Nr.	Kurzbeschreibung	Punkte	EUR 1,0fach
Ä442	Zuschlag bei ambulanter Durchführung von operativen Leistungen, mit Punktzahlen von 250 bis 499 Punkten	400	23,31
Ä443	Zuschlag bei ambulanter Durchführung von operativen Leistungen, mit Punktzahlen von 500 bis 799 Punkten	750	43,72
Ä444	Zuschlag bei ambulanter Durchführung von operativen Leistungen, mit Punktzahlen von 800 bis 1199 Punkten	1300	75,77
Ä445	Zuschlag bei ambulanter Durchführung von operativen Leistungen, mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten	2200	128,23

**Teil L Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen der GOZ:**

„Bei nichtstationärer Durchführung bestimmter zahnärztlich-chirurgischer Leistungen in der Praxis niedergelassener Zahnärzte oder in Krankenhäusern können zur Abgeltung der Kosten für die Aufbereitung wiederverwendbarer Operationsmaterialien bzw. -geräte und/oder von Materialien, die mit der einmaligen Verwendung verbraucht sind, Zuschläge berechnet werden.“

Das bedeutet: Wird ein OP-Zuschlag nach den GOZ-Nummern 0500 bis 0530 berechnet, können die Kosten eines OP-Sets **nicht** zusätzlich berechnet werden, da diese bereits in den GOZ-Zuschlägen einkalkuliert sind.

Handelt es sich jedoch um eine chirurgische „Hauptleistung“ aus der GOÄ (z. B. Ä2381 - Einfache Hautlappenplastik), wird auf die OP-Zuschläge Ä442 bis Ä445 der GOÄ zugegriffen. Hier wiederum werden die Berechnungsvoraussetzungen in den Allgemeinen Bestimmungen Teil C. VIII der GOÄ geregelt.

§ 10 Abs. 1 GOÄ legt eindeutig fest, welche Materialien als zusätzlich ausweisbar gelten und welche in die sogenannte Kategorie nicht relevante „Kleinmaterialien“ fallen.

<b>Zusätzlich berechnungsfähige einmal verwendbare Materialien sind z. B.</b>	
✓ Sterile Selbstklebefolie	✓ OP-Überschuhe
✓ OP-Hauben	✓ Nahtmaterial
✓ Schlauchüberzüge	✓ Isotonische Kochsalzlösung
✓ OP-Mantel	✓ Schlauch für Kochsalzlösung
✓ OP-Abdecktücher	✓ Chirurgischer Absaugschlauch

<b>Nicht berechnungsfähige "Kleinmaterialien mit Centbeträgen" sind z. B.</b>	
✗ Mulltupfer	✗ Schnellverbandmaterial
✗ Oberflächenanästhetikum	✗ Verbandspray
✗ Einmalspritzen, -kanülen, -skalpelle	✗ Gewebeklebstoff auf Histoacrylbasis

**Wichtig!** Die Materialien eines OP-Sets können nur in Verbindung mit einer chirurgischen Leistung aus dem für Zahnärzte geöffneten Bereich der GOÄ berechnet werden, und zwar unabhängig davon, ob neben der jeweiligen GOÄ-Leistung ein OP-Zuschlag vorgesehen ist oder nicht (z. B. GOÄ-Nr. Ä2401 - Probeexzision).

Gemäß § 2 Abs. 3 GOÄ ist eine Honorarvereinbarung für GOÄ-Zuschläge ausgeschlossen! Diese Regelung trifft jedoch nicht auf GOZ-Zuschläge zu, somit ist eine Faktorsteigerung mit vorheriger Honorarvereinbarung denkbar. Insbesondere bei großen OP-Teams (z. B. Behandler sowie zwei Assistenzen) und eigenem OP-Trakt sollte hiervon Gebrauch gemacht werden.

Doch wie verhält sich die Berechnung eines OP-Sets, wenn sowohl OP-zuschlagsberechtigte Leistungen aus der GOÄ und GOZ anfallen? In diesem Fall kann der höher bewertete Zuschlag berechnet werden!

**DAISY-Tipp!** Für den Fall, dass sowohl eine zuschlagsberechtigte chirurgische Leistung aus der GOZ und eine zuschlagsberechtigte chirurgische Leistung aus der GOÄ berechnet werden, muss genau kalkuliert werden. Die Kombination von GOÄ-Zuschlag und Materialkosten des OP-Sets kann nämlich höher ausfallen als der GOZ-Zuschlag. Beachten Sie daher stets jeden Patientenfall individuell.

**Beispiele zur Entfernung eines Zahnes durch Osteotomie mit einfacher Hautlappenplastik**

1. Mit einem GOZ-Zuschlag				
Datum	Zahn/Regio	Leistung	PKV	EUR 2,3fach
28.01.	36	Oberflächenanästhesie	0080	3,88
	36	Leitungsanästhesie § 4 Abs. 3 GOZ: Anästhetikum (2 Ampullen)	0100	9,05 1,04*
	35 - 37	Infiltrationsanästhesie	3x 0090	23,28
	36	Entfernung eines Zahnes durch Osteotomie	3030	45,27
		OP-Zuschlag (1,0fach)	0500	22,50
	36	Einfache Hautlappenplastik	Ä2381	49,61
		OP-Zuschlag (1,0fach)	Ä442	23,31
		OP-Set gemäß § 10 Abs. 1 GOÄ		46,41*
<b>Gesamt</b>				<b>154,63</b>

\* Die Materialkosten müssen praxisindividuell kalkuliert werden. Die hier genannten Beträge dienen nur der Veranschaulichung.

2. Mit einem GOÄ-Zuschlag				
Datum	Zahn/Regio	Leistung	PKV	EUR 2,3fach
28.01.	36	Oberflächenanästhesie	0080	3,88
	36	Leitungsanästhesie § 4 Abs. 3 GOZ: Anästhetikum (2 Ampullen)	0100	9,05 1,04*
	35 - 37	Infiltrationsanästhesie	3x 0090	23,28
	36	Entfernung eines Zahnes durch Osteotomie	3030	45,27
		OP-Zuschlag (1,0fach)	0500	22,50
	36	Einfache Hautlappenplastik	Ä2381	49,61
		OP-Zuschlag (1,0fach)	Ä442	23,31
		OP-Set gemäß § 10 Abs. 1 GOÄ		46,41*
<b>Gesamt</b>				<b>201,85</b>

\* Die Materialkosten müssen praxisindividuell kalkuliert werden. Die hier genannten Beträge dienen nur der Veranschaulichung.

**Im Klartext:** Der direkte Honorarvergleich zwischen Beispiel 1 und 2 ergibt einen zusätzlichen betriebswirtschaftlichen Gewinn von 47,22 EUR, je Operation!

Und weil umfangreiches Abrechnungswissen immer auf dem aktuellsten Stand gehalten werden muss, empfehlen wir unsere DAISY-Fortbildungen!

Mehr Informationen und Termine unter [www.daisy.de](http://www.daisy.de).

**DAISY**  
the Partner für Abrechnungswissen


Sylvia Wuttig, B.A.  
Geschäftsführende  
Gesellschafterin  
DAISY Akademie + Verlag  
GmbH

Foto: DAISY Akademie + Verlag GmbH